

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



Fachbereich	Ordnung, Bildung und Soziales	AZ	51 13 01
Sachgebiet	Bildung und Soziales	Teilakte/Vorgang	
Datum	17.12.2019	Vorlagen-Nr.	2019/113

Beschlussvorlage zur Beratung in folgenden Sitzungen

Gremium	Datum	Status	Für	Geg.	Enth.
Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur und Soziales	13.01.2020	öffentlich			
Hauptausschuss	20.01.2020	öffentlich			
Stadtverordnetenversammlung	30.01.2020	öffentlich			
Ortsvorsteher / Ortsbeiräte					

Beschlussgegenstand:

Satzung für die Schülerspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Essengeldsatzung Schulen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung für die Schülerspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Essengeldsatzung Schulen).

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die Versorgung mit Mittagessen in Schulen ist in § 113 des Schulgesetzes des Landes Brandenburg geregelt. In der derzeit geltenden Satzung für die Schülerspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 31.08.2018 ist in § 4 der von den Personensorgeberechtigten zu zahlende Essengeldbetrag der Grundschul Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Höhe von 2,75 € je Portion festgeschrieben.

Anfang November 2019 erhielt der Schulträger vom beauftragten Essenversorger die Information zur Preisanpassung der Essenpreise ab 01.03.2020. Dieser begründet die Notwendigkeit mit tarifvertraglich festgelegten Lohnerhöhungen, auf Grund welcher auch die Löhne seiner Mitarbeiter zum 01.02.2020 angepasst werden müssen, sowie der Erhöhung der Lebensmittelpreise und Betriebskosten (s.Anlage 2). Diese Preisanpassung sind gemäß § 6 des bestehenden Cateringvertrages zulässig. Der Essenpreis muss somit angepasst werden und beträgt **ab 01.03.2020** pro Portion **3,02 Euro** (Brutto).

Die Satzung für die Schülerspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) enthält nunmehr in § 3 die Regelung, dass die Personensorgeberechtigten den Preis für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Schule direkt an das Unternehmen zahlen, so dass bei künftigen Preisanpassungen keine Satzungsänderung erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 20__ Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ € *unter

Produkt: _____ Finanzsach-
konto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

Einzahlung laut Haushaltsplan 20__

Die Einzahlung i.H.v.: _____ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsach-
konto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebnswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____ €

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

Anlage:

1. - Satzung für die Schülerspeisung in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Essengeldsatzung Schule), neue Fassung
2. - Schreiben der Firma Dussmann zur Preisanpassung der Essenpreise ab 01.03.2020
3. - Satzung für die Schülerspeisung in der Stadt Lübben (Spreewald) (Essengeldsatzung Schule), vom 31.08.2018

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
b) ./ bereits ausgezahlt
c) ./ bereits vertraglich gebunden
d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
-
- = noch zur Verfügung